

ANWENDUNGSBEREICH

Betrieb während der Coronapandemie ab dem 28.08.2020

WICHTIGE INFORMATION



Die Viruserkrankung Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) wird durch eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 ausgelöst. Diese Infektion kann auch ohne das Vorhandensein von Krankheitssymptomen verlaufen. Das Virus wird zum einen beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute von Mund, Nase und Augen (Schmierinfektion) übertragen. Die Arbeit an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat unter den gebotenen Sicherheitsmaßnahmen zu erfolgen. Der Studienbetrieb richtet sich nach der CoronaVO vom 23. Juni 2020 in ihrer jeweils gültigen Fassung; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen und nach Genehmigung durch das jeweils zuständige Dekanat möglich. Präsenzprüfungen können in kontrollierter Form in dafür vorgesehenen Räumen und entsprechend den Vorgaben des Prüfungsamtes stattfinden.

GEFAHREN FÜR DEN MENSCHEN



Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheitssymptome mit Fieber, Husten und Atembeschwerden/Atemnot auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), Nierenversagen und sogar den Tod verursachen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Vorerkrankungen oder solche, deren Immunsystem geschwächt ist.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



1. Tätigkeiten sind bis auf Weiteres in Präsenz entsprechend den Regelungen, die für die Service- und Funktionsbereiche sowie für die Lehrenden ab dem 17.08.2020 Gültigkeit haben, zu erbringen; darüber hinaus sind sie nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen.



2. Soweit Tätigkeiten im Homeoffice nicht ausgeführt werden können, ist lediglich folgenden Angehörigen der Hochschule der Zutritt über den Haupteingang im Institutsgebäude A bzw. im Hörsaalgebäude (Eingang von der Campusseite her - Ausgang Richtung Parkplatz West) gestattet:

- Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Forschung, Lehre und Verwaltung einschl. Auszubildenden
- Promovierenden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden
- AStA-Mitgliedern, Mitgliedern und Beschäftigten des Studierendenparlaments der VS
- Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Mensabetriebes des Studierendenwerkes Ulm

Studierenden wird zum Besuch von genehmigten Präsenzveranstaltungen, zu Prüfungszwecken, zur Nutzung der Bibliothek und der IT-Netzinfrastruktur (im Rahmen von Lehrveranstaltungen) sowie zu Wahlen ein kontrollierter Zutritt gewährt. In begrenztem Rahmen können darüber hinaus studentische Arbeitsplätze zur Prüfungsvorbereitung im Lesesaal genutzt werden.

Lieferanten und Handwerker melden sich bitte unter der Tel.Nr. 0152 24 07 32 91. Sofern der Zutritt weiterer externer Personen für den Betrieb der Hochschule unabweisbar erforderlich ist, muss für diese Personen eine Datenspeicherung gemäß § 6 CoronaVO erfolgen.



3. Jeder/Jede Einzelne trägt durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu bei, sich selbst und andere vor einer Covid-19-Infektion zu schützen. In der gesamten Hochschule ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so gilt eine MNB-Maskenpflicht. Unmittelbar nach dem Zutritt in die Hochschule sind die Hände umgehend gründlich zu waschen oder/und zu desinfizieren. Hust- und Niesetikette sowie die regelmäßige Handhygiene sind einzuhalten.

4. In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule sind alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zwanzig Personen grundsätzlich verboten. Ausnahmen siehe Ziffer 9. und 10.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN (Fortsetzung)

5. Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen ist durch Maßnahmen der zeitlichen Entzerrung (Einteilung in festgelegte Anwesenheitszeiten mit zeitlichem Abstand) zu verringern. In Arbeitszimmern bis 23 qm darf jeweils nur eine Person gleichzeitig arbeiten; Übergaben bei abwechselnder Nutzung sind möglich, nicht aber ein gemeinsames Arbeiten. In Arbeitszimmern ab 24 qm können, ab 30 qm sollen jeweils zwei Personen gleichzeitig arbeiten. In Einzelfällen kann auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung und geeigneter weiterer Schutzmaßnahmen eine größere Belegungsdichte festgelegt werden. Die Räume sind regelmäßig zu lüften. Der besondere Schutz von Risikogruppen ist zu beachten (siehe Ziffer 12).
6. Für spezielle Bereiche (Labore, Werkstätten, Lehrküche, studentische Arbeitsplätze etc.) sind ggf. weitere Regelungen zu beachten. Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und regelmäßig zu reinigen/desinfizieren. An studentischen Arbeitsplätzen darf pro Tisch nur eine Person sitzen.
7. Für die Bibliothek gilt das Bibliotheksbetriebskonzept vom 12.08.2020 in seiner jeweils gültigen Fassung. Für die Nutzer/innen besteht eine MNB-Maskenpflicht.
8. Arbeitsplätze, die in Bereichen liegen, die von mehreren Personen regelmäßig betreten werden (z.B. Service- und Funktionsbereiche), sind, soweit möglich, durch Abtrennungen/ Spuckschutz zu schützen.
9. Präsenzlehrveranstaltungen und Gremiensitzungen können auf Basis der CoronaVO in ihrer jeweils gültigen Fassung (vgl. § 10, Veranstaltungen) durchgeführt werden, wenn dabei auch die Einhaltung dieses BHK gewährleistet ist; sie können direkt bei der Raumplanung beantragt werden, die sich bei Nachfragen/Kollisionen mit Dekanat/Rektorat in Verbindung setzt. Veranstaltungen und Sitzungen mit externen Personen bedürfen einer Gefährdungsbeurteilung und Genehmigung. Die Datenerhebung (vollständiger Name, Anschrift, Telefonnummer, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, keine E-Mail!) gemäß § 6 CoronaVO ist verpflichtend.
10. In der Mensa gelten die besonderen Regelungen des Studierendenwerkes Ulm. Beim Essensverkauf besteht MNB-Maskenpflicht, zudem muss bargeldlos bezahlt werden. Um lange Warteschlangen zu vermeiden, sind die Abstandsmarkierungen zu beachten.
11. Der Arbeitsplatz bzw. der Veranstaltungsraum sind nach Betreten des Gebäudes und Waschen bzw. Desinfizieren der Hände zügig aufzusuchen. Auf den Verkehrswegen und in den Treppenhäusern ist jeweils die rechte Seite zu begehen. In engen Fluren sind zur Einhaltung des Abstandsgebotes entsprechende "Ausweichbuchten" zu nutzen. Aufzüge dürfen in der Regel nur alleine benutzt werden, es sei denn, der Sicherheitsabstand kann eingehalten werden.
12. Den Beschäftigten wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz aufgrund des Corona-Virus angeboten. Sie können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Der Betriebsarzt schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Die betriebsärztliche Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.
13. Studierenden- und Mitarbeiterausweise oder Personalausweise sind mitzuführen und bei Bedarf (Nachweis des Zutrittsrechts) Personen, die gemäß Hausordnung das Hausrecht ausüben dürfen (z.B. Rektoratsmitgliedern, techn. Leitung, Lehrenden in Lehrveranstaltungen u.a.), vorzuzeigen.
14. Die jeweiligen Abteilungsleitungen sind für die Umsetzung dieser Regelungen und ergänzend der Regelungen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für die in ihren Bereichen tätigen Personen und die ihnen zugewiesenen Fach-/Büroräume verantwortlich und achten auf deren Einhaltung. Sie erstellen hierzu für ihre Bereiche Gefährdungsbeurteilungen ggfs. unter Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder des Betriebsarztes. Die zutrittsberechtigten Personen sind von ihnen zu den Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen.
15. In den Hörsälen und Seminarräumen hat das Lehrpersonal auf die Einhaltung dieses Betriebs- und Hygienekonzeptes zu achten und ist im Rahmen des Hausrechts berechtigt, bei Verstößen die betreffenden Personen von den jeweiligen Veranstaltungen auszuschließen.
16. In allen Veranstaltungsräumen sind der jeweilige Belegungsplan und die maximale Personenzahl entsprechend den Hinweisen an den Eingangstüren zu beachten. Es dürfen keine zusätzlichen Sitzgelegenheiten eingebracht bzw. abgesperrte Sitze freigegeben werden.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN (Fortsetzung)

17. Dienstreisen und Exkursionen im Inland sind auf das absolute Minimum zu reduzieren. Dienstreisen und Exkursionen ins Ausland sind in Ausnahmefällen genehmigungsfähig, wenn für das betreffende Land keine Reisewarnung vorliegt und bei Wiedereinreise die jeweils gültige CoronaVO keine Quarantänepflicht vorsieht.

18. Bisherige Arbeitsschutzstandards und Regelungen bleiben unberührt und gelten weiterhin.

19. Für die Außenstellen der Hochschule werden in Absprache mit den jeweiligen Abteilungsleitungen ggfs. weitere Sonderregelungen getroffen.

VERHALTEN BEI UNREGELMÄSSIGKEITEN



Alle Personen, die positiv auf das Corona-Virus getestet sind, müssen umgehend ihre Abteilungsleitung und die Personalabteilung informieren, um eventuelle Kontaktpersonen in der Hochschule abzuklären. Personen, die engeren Kontakt mit Corona-Infizierten hatten, dürfen für 14 Tage nicht an die Hochschule kommen. Für Beschäftigte, die für die Aufrechterhaltung eines zwingenden Notbetriebes unverzichtbar und nicht austauschbar sind, kann im Einzelfall nach Klärung der konkreten Infektionsgefahr, ggfs. unter Einbeziehung des betriebsärztlichen Dienstes, eine abweichende Entscheidung getroffen werden. Beschäftigte mit einschlägigen Corona-Erkrankungssymptomen wie Fieber, Schüttelfrost, Verlust des Geruchssinns dürfen den Campus und die Räume der Hochschule nicht betreten bzw. müssen diese verlassen, bis eine ärztliche Abklärung erfolgt ist.

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Ein Nichtbefolgen der Maßnahmen erhöht das Infektionsrisiko.

Dieses Betriebs- und Hygienekonzept ist von der Hochschulleitung gleichzeitig als Betriebsanweisung beschlossen worden und stellt eine schriftliche Arbeitsschutzanweisung an die Beschäftigten dar. Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben. Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.

Grundlagen dieses Betriebs- und Hygienekonzepts

Das vorliegende Betriebs- und Hygienekonzept orientiert sich an folgenden Grundlagen, die zusammen mit dem Konzept auf der Homepage der Hochschule eingesehen werden können:

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 23.06.2020 in ihrer jeweils gültigen Fassung
- Coronavirus (SARS-CoV-2) – Empfehlungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen der DGUV - Stand 22.04.2020
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Stand 16.04.2020, konkretisiert durch SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 10.08.2020
- Bibliotheksbetriebskonzept vom 12.08.2020
- Dienstanweisung zu den Service- und Funktionsbereichen vom 14.08.2020
- Hygienekonzept des Studierendenwerkes Ulm für die Mensa an der PH SG

Gesetzliche Regelungen (z.B. das Infektionsschutzgesetz) und Rechtsverordnungen des Landes (z.B. Corona-Verordnung) gehen den Regelungen dieser Betriebsanweisung vor.